

Schulordnung **für die Musikschule der Stadt Schlitz**

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 folgende

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Schlitz

beschlossen:

§1 **Rechtstellung**

Die Musikschule der Stadt Schlitz (im folgenden Musikschule Schlitz genannt) ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Schulträger ist der Magistrat der Stadt Schlitz.

§ 2 **Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und Begabungen frühzeitig zu fördern.

Sie soll zum gemeinsamen Musizieren in seinen vielfältigen Formen anregen und musikalische Talente fördern.

§ 3 **Aufbau**

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht nach den Rahmenrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- elementare Musikpädagogik (Musikzwerge)
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Instrumentenkarussell
- Kooperationsangebote
- instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht für alle Alters- und Leistungsstufen

Zur Förderung des musikalischen Zusammenspiels werden Ensembles angeboten.

Bei Bedarf werden theoretische Ergänzungsfächer und Kurse zur Berufsvorbereitung eingerichtet.

§ 4

Schulleitung und Lehrkräfte

Die pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule obliegt der vom Magistrat bestellten Schulleitung. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist nur sie zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen befugt.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Musikschule bestellt der Magistrat auf Vorschlag der Schulleitung freiberufliche Lehrkräfte.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

Die Anmeldung ist schriftlich an die Musikschule zu richten und bei minderjährigen Personen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Anmeldungen sind während des gesamten Schuljahres möglich.

Mit der Unterschrift werden die Musikschulordnung und die Gebührenordnung anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Aufnahmen erfolgen zum 01.09. und 01.03. des Jahres oder nach Vereinbarung, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Aufnahmebestätigung der Musikschule zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Zuteilung der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.

Der Unterricht findet in den von der Musikschulleitung angewiesenen Räumen statt.

§ 6

Unterricht

Die Schüler*innen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, der Lehrkraft mitzuteilen.

Sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, unsoziales Verhalten und Stören im Unterricht kann zum Ausschluss führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule. Bis zur halbjährlichen Kündigungsfrist besteht die Zahlungspflicht.

Bei längerer Krankheit oder Verletzung des/der Schülers/-in mit ärztlichem Nachweis besteht die Möglichkeit, den Vertrag ab der vierten Krankheitswoche ruhen zu lassen. Die Unterrichtsgebühren werden für die Zeit des ruhenden Vertrages erlassen.

Unterrichtsstunden, die infolge Verhinderung der Lehrkraft aus Gründen ausfallen, die die Lehrkraft selbst zu vertreten hat, werden nachgeholt

Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft im Schulhalbjahr mehr als zwei Unterrichtsstunden in Folge aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen, noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für den darauf folgenden Monat keine Unterrichtsgebühr erhoben.

Die Schüler*innen haben über öffentliches Auftreten, Teilnahme an Wettbewerben sowie über musikschulexterne Prüfungen oder Vorspiele die Lehrkraft und die Schulleitung zu informieren.

§ 7 Unterrichtsformen

Der Unterricht wird in Form des Einzel-, Kleingruppen-, Gruppen- und Klassenunterrichts erteilt. Gruppen- und Klassenstärke richten sich nach pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

Sollte der Unterricht auf Anordnung der Schulleitung aus Organisatorischen Gründen des Schulbetriebes bzw. aus Gründen von höherer Gewalt (z. B. Pandemie), ganz oder teilweise ausfallen, so wird der Unterricht in digitaler Form erteilt.

§ 8 Lernmittel, Miete und Leihen von Instrumenten

Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente und Noten sind vom/von der Schüler*in bzw. von den Eltern/Erziehungsberechtigten nach Absprache mit den Fachlehrern bzw. der Musikschulleitung zu stellen. Die an der Musikschule vorhandenen Instrumente können nach Absprache mit der Musikschulleitung gegen Entgelt und Mietvertrag befristet gemietet werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 9 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September, endet am 31. August des darauffolgenden Jahres und ist in 2 Halbjahre unterteilt. Das erste Halbjahr beginnt am 01.09. und endet am 28. bzw. 29.02. des darauffolgenden Jahres, das zweite beginnt am 01.03. und endet am 31.08.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die öffentliche Musikschule. Bewegliche Ferientage sind unterrichtsfrei und richten sich nach den öffentlichen Schulen in Schlitz.

§ 10 Abmeldung/Kündigung

Unterrichtsverträge können nur zum 01.09. und 01.03 eines Jahres gekündigt werden. Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Form (Abmeldeformular) und sind bis zum 20.06. für den 01.09. bzw. 20.12. für den 01.03. an die Schulleitung zu richten. Eine Kündigung während des Schulhalbjahres ist nur aus zwingendem Anlass (z. B. länger dauernde Krankheit oder Wohnungswechsel) und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

Die Kurse im Elementarbereich wie „Musikalische Früherziehung“, „Musik macht fit“ und „Instrumentenkarussell“ enden ohne schriftliche Kündigung nach der festgelegten Kursdauer.

§ 11 Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Unterrichtsgebühren erhoben. Die jeweilige Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Schlitz.

Muss der Unterricht aufgrund von nicht beeinflussbaren Ereignissen wie z. B. höherer Gewalt, Ausbruch von Epidemien, Pandemien oder Ähnlichem zum Schutz jeder Person digital stattfinden, beeinflusst das die Unterrichtsgebühren nicht.

§ 12 Ausschluss

Der sofortige Ausschluss eines/r Schülers*in kann vorgenommen werden:

- bei fortgesetztem unregelmäßigen Besuch des Unterrichts nach erfolgter Mahnung,
- wenn die Zahlung der Unterrichtsgebühr zwei Monate rückläufig ist,
- wenn das unangemessene Verhalten des Schülers / der Schülerin den Unterricht stört,
- wenn jemand für eine Ausbildung durch die Musikschule Schlitz nicht geeignet ist.

§ 13 Aufsichtspflicht und Haftung der Musikschule

Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler*innen am Unterricht oder an Musikschulveranstaltungen teilnehmen.

Für den Weg zum Unterricht und zurück sowie für die Unterrichtszeit sind alle Schüler*innen der Musikschule unfallversichert. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Musikschule und die daran beteiligten Schüler*innen. Bei Unfällen ist die Schulleitung zu benachrichtigen.

Für Sachschäden (z.B. Verlust oder Beschädigung von Gegenständen oder Einrichtungen) übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 14 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten, Epidemien sowie Pandemien sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schule (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Behütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 15 Beirat

Zur Interessenvertretung der Schüler, ist ein Beirat zu bilden. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Beirat, insbesondere

- die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Musikschule zu fördern;
- Wünsche und Anregungen aus Teilnehmerkreisen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
- für die Belange der Musikschule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten.

Zur Bildung des Beirates wählen die Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schüler für die Dauer von zwei Jahren, jeweils zum 01. März, aus Ihrer Mitte vier Personen. Weiterhin sind zwei Nachrücker zu wählen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese sind der Stadtverwaltung und der Musikschulleitung, schriftlich zu benennen.

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat muss gehört werden:

- bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Musikschule,
- bei der Festlegung der pädagogischen und das Ausbildungsniveau betreffenden Ziele.
- Bei der Planung baulicher Maßnahmen der Musikschule.
- Bei Änderungen in Gebühren- und Honorarangelegenheiten.

Der Beirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Musikschule, in denen er Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Anhörungsrechte erhält.

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Magistrat sind dem Beirat die für die Musikschule relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die Stellungnahme des Beirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

Der Träger hat gegenüber dem Beirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. So weit im Einzelfall der Beirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Schlitz die schriftliche Stellungnahme des Beirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 16 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten. Unsere Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.datenschutzportal.de/schlitz>.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Schulordnung für die Musikschule tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. September 2009 außer Kraft.

Die Schulordnung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Schulordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 27. Juni 2022

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez.

Heiko Siemon
Bürgermeister